

Amtsgericht Ibbenbüren

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 20.05.2026, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 12, Münsterstr. 35, 49477 Ibbenbüren**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Ibbenbüren, Blatt 21580,
BV lfd. Nr. 1**

500/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Ibbenbüren, Flur 44, Flurstück 1279, Gebäude- und Freifläche, Mettinger Str. 68, 68 a, Größe: 1.117 m² verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 2 gekennzeichneten Gebäude 2, bestehend aus Erdgeschoss, Dachgeschoss und Dachboden sowie einer Garage und einem Schuppen.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blätter 21579 und 21580). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist beschränkt durch das Sondereigentum an den übrigen Miteigentumsanteilen.

Es sind Sondernutzungsrechte begründet und zugeordnet worden.

Hier wurde folgendes Sondernutzungsrecht zugeordnet:

- an der nicht bebauten Grundstücksfläche Nr. 2 des Lageplans.

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein Einfamilienhaus mit Garage und Schuppen, jeweils Nr. 2 des Aufteilungsplanes sowie das Sondernutzungsrecht an der im östlichen und südlichen Teil gelegenen nicht bebauten Grundstücksfläche, Nr. 2 des Aufteilungsplanes.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.04.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG zum Stichtag 14.10.2025 auf

481.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.